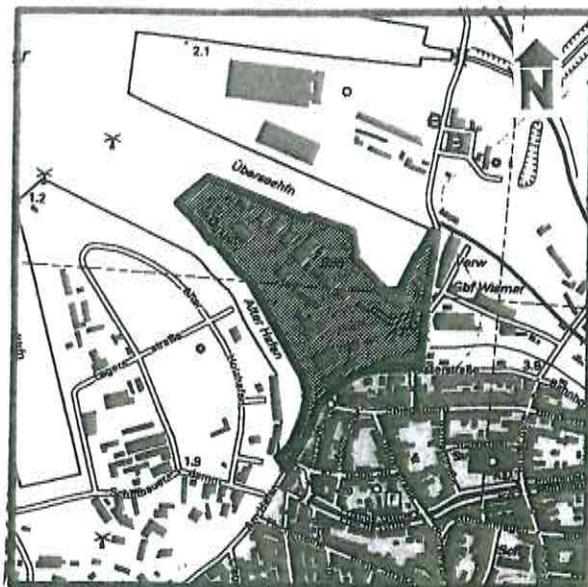


**BEKANNTMACHUNGEN**

**Amtliche Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Hansestadt Wismar**

Betrifft: Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2  
 „Misch-, Gewerbe- und Sondergebiet Alter Hafen“  
 1. Änderung - Gesamtbereich  
 Hier: Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
 (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep-  
 tember 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag des Satzungsbe-  
 schlusses gültigen Fassung  
 Der Bereich des Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/2 wird wie folgt begrenzt:  
 im Nordwesten: vom Hafen Wismar  
 im Nordosten: vom Hafenbecken "Überseehafen"  
 im Südosten: von der Kopenhagener Straße (Geltungsbereich des  
 Teilbebauungsplanes Nr. 12/91/1 "Zentraler Omni-  
 busbahnhof")  
 im Süden: von der Wasserstraße  
 im Südwesten: vom Hafenbecken "Alter Hafen"  
 Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das  
 Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am  
 29. Oktober 2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86  
 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und  
 § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom  
 13. Juli 2011 den Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2 „Misch-, Gewerbe- und  
 Sondergebiet Alter Hafen“, 1. Änderung - Gesamtbereich bestehend aus  
 der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.  
 Der Teilbebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot aus dem  
 Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2 tritt mit Ablauf des Tages der Be-  
 kenntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2  
 einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2a  
 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4  
 BauGB im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener  
 Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft  
 verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB  
 und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern  
 vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die  
 unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung  
 der Vorschriften über das Verhältnis des Teilbebauungsplans und des  
 Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche  
 Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht  
 gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung  
 der Satzung über den Teilbebauungsplan Nr. 12/91/2, 1. Änderung -  
 Gesamtbereich schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend  
 gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder  
 den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über  
 die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für  
 Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Teilbebauungsplan  
 Nr. 12/91/2, 1. Änderung - Gesamtbereich und über das Erlöschen von  
 Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar  
 Der Bürgermeister  
 Bauamt, Abteilung Planung